Zeitschrift: Schweizer Soldat: Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-

Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 20 (1944-1945)

Heft: 50

Artikel: Aufhebung des Aktivdienstzustandes

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-712678

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft "Schweizer Soldaf" Zürich 1 Cheiredaktion: E.Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 257030 Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1 Tel. 32 71 64. Posicheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 10.— im Jahr XX. Jahrgang Erscheint wöchentlich

10. August 1945

Wehrzeitung

Nr. 50

Aufhebung des Aktivdienstzustandes

Am 3. August hat der Bundesrat auf Grund der Vollmachten einen Beschluß gefaßt, durch welchen das Ende des Aktivdienstes auf den 20. August 1945 festgelegt und das Bundesgesetz vom 22. Juni 1939 über die Organisation des Militärdepartements und der Armeeleitung — mit Ausnahme der Bestimmungen über den Armeeinspektor — in Kraft gesetzt wird. Es werden 21 Vollmachtenbeschlüsse, welche den Aktivdienst betreffen, aufgehoben. Alle nicht ausdrücklich aufgehobenen Vollmachtenbeschlüsse oder in Anwendung der Bestimmungen der Militärorganisation über den Aktivdienst getroffenen Maßnahmen bleiben während der Uebergangszeit bis zur Friedensordnung in Kraft.

Die Truppenordnung und die Armeeinteilung bleiben in der während des Aktivdienstes getroffenen Fassung bis auf weiteres bestehen. Der Bundesrat erhält die Kompetenz, auch nach Aufhebung des Aktivdienstzustandes notwendige Truppenaufgebote zu erlassen. Es sind noch recht viele Liquidationsarbeiten der Armee zu erledigen und außerdem müssen das Flüchtlings- und Interniertenwesen richtig betreut werden. Die Durchführung einer zuverlässigen Demobilmachung ist außerordentlich wichtig, weil sie die Vorbereitung für eine spätere Remobilmachung bedeutet. Die rückwärtigen Dienste sind zu liquidieren. Enorme Vorräte aller Art sind während des Aktivdienstes in unseren Alpen dezentralisiert worden zur Versorgung des Reduits auf längere Zeit. Alle diese Tausende von Depots müssen wieder aufgehoben und das Material muß wieder konzentriert werden, unter Veräußerung alles dessen, was überflüssig ist. Die Unterkunftsräumlichkeiten für diese Vorräte konnten naturgemäß nicht immer erstklassig sein. Bei längerer Belassung in denselben müßte Schaden entstehen, oder es müßten ständig Truppen aufgeboten werden zur Wartung dieser Vorräte. Gerüchte, die wissen wollen, daß zufolge unge-eigneter Lagerung bereits großer Schaden entstanden sei, stimmen glücklicherweise nicht. Zur zweckmäßigen Konzetrierung aller dieser Vorräte in geeigneten Lagerräumen sind große Kontingente an Mannschaften nötig, die vom Bundesraf aufgeboten werden müssen. Jeder einsichtige Schweizer wird daher die Berechtigung von Truppenaufgeboten auch für die nahe Zukunft anerkennen müssen, sofern sie für die angeführten Zweckbestimmungen erfolgen.

Nach dem Eintritt des eigentlichen Friedenszustandes würden Truppenaufgebote größeren Ausmaßes durch den Bundesrat rechtliche Schwierigkeiten bieten, weil gemäß Art. 102 der Bundesverfassung der Bundesrat nur das Recht hat, Truppen in der Zahl von 2000 Mann auf maximal 3 Wochen aufzubieten. Im Friedenszustand müßte über größere Aufgebote von der Bundesversammlung entschieden werden. Die Einschaltung einer gewissen Uebergangszeit zwischen der eigentlichen Kriegszeit und dem Friedenszustand ist daher nötig. Auch die Aktivdienstkredite müssen weiterhin in Anspruch genommen werden können, weil sonst das ordentliche Militärbudget zu stark beansprucht würde und die ordentlichen Ausgaben allzusehr heraufgeschraubt würden.

Während des Krieges sind an der Heeresorganisation sehr

viele wesentliche Aenderungen vorgenommen worden, die erhalten werden müssen, da sie sich als zweckmäßig erwiesen haben. Bis eine neue Heeresorganisation geschaffen ist, muß durch Vollmachtenbeschluß auch in dieser Hinsicht der Aktivdienstzustand festgehalten werden. Schließlich aber gilt es auch, einen Uebergangszustand zu schaffen für Bestimmungen zum Schutze des Wehrmannes.

Durch den Vollmachtenbeschluß wird schließlich auch das Militärstrafrecht und das Militärstrafverfahren in der Uebergangszeit geregelt. Gemäß Art. 27 des Militärstrafgesetzes gelangt die Todesstrafe nur in Kriegszeiten zur Anwendung. An Stelle der am 21. August 1945 noch nicht vollzogenen Todesstrafen tritt lebenslängliches Zuchthaus.

Durch einstimmigen Beschluß der Vollmachtenkommission soll im Gesetz vom 22, Juni 1939 über die Organisation des Militärdepartements und die Armeeleitung der Abschnitt über den Armeeinspektor nicht in Kraft gesetzt werden. Seit Wochen ist von Fachleuten und Nichtfachmännern in der Tagespresse ein Streit ausgetragen worden über die Be-rechtigung dieses Beschlusses. Der «Schweizer Soldat» mischte sich in diese Auseinandersetzungen absichtlich nicht ein. Nachdem der Entscheid gefallen ist, wollen wir lediglich mit ein paar Worten festhalten, was zur Begründung desselben angeführt wird. Das Gesetz von 1939 wird als Konjunkturgesetz angesprochen, das unter der Drohung des Krieges und dem Druck inzwischen verschwundener Kreise verfaßt worden sei. Die Erfahrungen während des Aktivdienstes haben erwiesen, daß die damals beschlossene Lösung unzweckmäßig war. Den zivilen Behörden muß auch in Zukunft der Einfluß gewahrt bleiben. Da das Gesetz die Kompetenzen zwischen dem Chef des Militärdepartements und dem Armeeinspektor zu wenig klar ausschied, ließen sich schädliche Differenzen innerhalb dieser zweifachen Spitze kaum vermeiden. Schon General Wille warnte in seinem Bericht über den Aktivdienst 1914/18 davor, den Chef des EMD zum «Strohmann» werden zu lassen. Auch in persönlicher Beziehung müßte die Wahl eines Armeeinspektors Schwierigkeiten schaffen, weil damit die Generalswahl präjudiziert

In bezug auf die Ausbildung werden endgültig entscheidende Kompetenzen der Landesverteidigungskommission übertragen. Sie ist die höchste Instanz in allen Ausbildungsfragen. Der Oberwaffenchef — nunmehr Ausbildungschef genannt — ist der Chef der Ausbildung in allen Schulen und Kursen; er überwacht aber auch die Ausbildung in der ganzen Armee. Die organisatorische Vorbereitung des Kriegsfalles ist Sache des Generalstabschefs und der ihm unterstellten entsprechenden Dienstabteilungen.

Wir halten dafür, daß das neue Gesetz geeignet ist, unserer Armee auch in Zukunft eine möglichst einheitliche, zweckmäßige Ausbildung zu sichern, die Vorbereitungen für den Kriegsfall zuverlässig zu treffen, die notwendige straffe Militärverwaltung zu garantieren und damit alle Bedingungen zu schaffen, die eine schlagfertige Armee ermöglichen.

INHALT: Aufhebung des Aktivdienstzustandes / Das schweizerische Arbeitsbeschaffungsprogramm / Flüchtlingswesen / Praktische Anleitung für die Gruppen- und Zugsgefechtsausbildung / Der "Valentine"-Panzerkampfwagen / 1. Zentralschweizerischer Militärwettmarsch 1945, Altdorf / Ostschweiz. Militärradfahrertag / Schutz gegen Giftgas / Militärische Ernennungen / Flugplätze für Superfestungen / Wie die Engländer ihre Flugplätze tarnen.

Die Selten des Unteroffiziers Neuer Aufschwung der Turn- und Sportabzeichenbewegung / Vorunterricht in den Unteroffiziersvereinen / Kantonaler Solothurner Wehrsporttag.